

99019028016001, 99019028016001

Weiterbildungsstätte anerkennen für Gesundheitsfachberufe (außer Pflege)

Heruntergeladen am 16.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/246959906/L100039>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99019028016001, 99019028016001
Leistungsbezeichnung I	Weiterbildungsstätte anerkennen für Gesundheitsfachberufe (außer Pflege)
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Berufsbildung (019)
Verrichtungskennung	Anerkennung (016)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und

Modul	Sachverhalt
	Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Aus-, Weiterbildung und Sachkunde (2030300)
Einheitlicher Ansprechpartner	Ja
Fachlich freigegeben am	11.05.2022
Fachlich freigegeben durch	MASTD
Handlungsgrundlage	https://landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-GesVwGebVRP2013rahmen https://landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-GFBWBG RVP4P1 https://landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-GesVwGebVRP2013rahmen https://landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-GFBWBG RVP4P1
Teaser	Die Weiterbildungen in den Gesundheitsfachberufen werden an staatlich anerkannten Weiterbildungsstätten durchgeführt.
Volltext	Die Weiterbildung ist landesrechtlich geregelt. Weiterbildungsstätten in den folgenden Gesundheitsfachberufen sind in Rheinland-Pfalz durch Verordnungen geregelt: • Leitung einer Funktionseinheit, • Praxisanleitung, • Diabetesberaterin Weiterbildungsstätten, die staatlich geregelte Weiterbildungen in diesen Bereichen anbieten möchten, benötigen eine staatliche Anerkennung. Sie unterliegen zur dauerhaften Qualitätssicherung der Weiterbildung einer staatlichen Aufsicht.
Erforderliche Unterlagen	Dem Antrag auf staatliche Anerkennung sind beizufügen: • die Nachweise über das Vorliegen der in § 5 Abs. 2

Modul

Sachverhalt

GFBWBG genannten Punkte,
 • die Lehrpläne für die beabsichtigte
 Weiterbildungsmaßnahme,

eine Erklärung, dass die Weiterbildung gemäß den
 Bestimmungen des Landesgesetzes über die
 Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen und der
 auf Grund dieses Gesetzes erlassenen
 Rechtsverordnungen durchgeführt wird.

Voraussetzungen

Sie müssen die Bestimmungen der jeweiligen
 Weiterbildungsverordnung beachten.

Die staatliche Anerkennung wird auf Antrag erteilt,
 wenn die erforderlichen personellen, baulichen und
 sachlichen Voraussetzungen vorliegen.

Zur Gewährleistung einer hohen Qualität der
 Weiterbildung muss sichergestellt sein, dass

- die mit der Leitung der Weiterbildungsstätte
 betrauten Person für die Aufgabe fachlich und
 persönlich geeignet sind,
- die erforderlichen fachlich und pädagogisch
 geeigneten Lehrkräfte zur Verfügung stehen,
- mindestens eine Person mit abgeschlossener
 dreijährigen Ausbildung in einem der
 Gesundheitsfachberufe und der entsprechenden
 fachlichen Qualifikation für die Weiterbildung
 hauptamtlich an der Weiterbildungsstätte tätig ist,
- eine zweckmäßige Ausstattung und Organisation
 besteht,

dem Weiterbildungszweck entsprechende
 Räumlichkeiten und Einrichtungen vorhanden sind.

Kosten

Gebühr: 240€ - 410€

Verfahrensablauf

Bearbeitungsdauer

Modul	Sachverhalt
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	Bitte wenden Sie sich an das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung - Abteilung „Gesundheit und Pharmazie“.
Zuständige Stelle	Die Zuständigkeit obliegt dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Koblenz.
Formulare	Formular: Erhebungsbogen kann auf Anfrage online zur Verfügung gestellt werden Onlineverfahren möglich: nein Schriftform erforderlich: ja (reichen Sie die genannten erforderlichen Unterlagen schriftlich beim LSJV ein) Persönliches Erscheinen nötig: nein
Ursprungsportal	Weiterbildungsstätte anerkennen für Gesundheitsfachberufe (außer Pflege), Recognize a training center for health professions (except nursing)